

Barzahlung spricht für Schwarzarbeit!

1. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Der Berufung einer Partei hierauf bedarf es nicht.
2. Ein gewichtiges Indiz für eine Schwarzgeldabrede sind Barzahlungen ohne Quittung.
3. Eine Schwarzgeldabrede führt zur vollständigen Nichtigkeit des geschlossenen Bauvertrags. Der Auftraggeber kann geleistete Abschlagszahlungen nicht zurückfordern und keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Dem Auftragnehmer steht kein Werklohn zu.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2021 – 5 U 18/20, Volltext: IBRRS 2022, 0757;

BGH, Beschluss vom 29.09.2021 – VII ZR 144/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ 134, 631, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 817; SchwarzArbG § 1 Abs. 2 Nr. 2

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mündlich mit umfangreichen Sanierungsarbeiten aus den Gewerken Heizung, Sanitär und Elektro mit einem Auftragsvolumen von über 50.000 Euro. Es gibt weder ein schriftliches Angebot noch einen schriftlichen Vertrag. Abschlagszahlungen leistet der AG ausschließlich in bar. Nur ein Teil der Zahlungen wird schriftlich quittiert. Die Parteien geraten in Streit. Zur Fertigstellung der Arbeiten kommt es nicht. Der AN behauptet, die Baustelle habe bar abgerechnet werden sollen. Von Rechnungen mit Umsatzsteuer sei nie die Rede gewesen. Im Laufe der ersten Instanz erstellt der AN seine Schlussrechnung, in der er die Abschlagszahlungen nicht berücksichtigt. Der AG verlangt Mängelbeseitigungskosten von über 80.000 Euro, Gutachterkosten von rund 9.000 Euro und Rückzahlung von geleisteten Abschlagszahlungen von 50.000 Euro. Der AN macht per Widerklage Restwerklohn von rund 75.000 Euro geltend.

Entscheidung

Beide Vertragspartner bleiben mit ihren Forderungen in allen Instanzen erfolglos. Der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag ist nach § 134 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nichtig. Der **Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** führt jedenfalls dann zur **Nichtigkeit des Vertrags**, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt (BGH, IBR 2017, 246). Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG ist wie jeder Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB **von Amts wegen zu berücksichtigen**. Der Berufung einer Partei hierauf bedarf es nicht (OLG

Schleswig, IBR 2017, 181; OLG Düsseldorf, IBR 2020, 165). Der AN bestätigte im Rahmen seiner Anhörung zumindest indirekt, dass das Bauvorhaben zumindest teilweise „schwarz“ abgerechnet werden sollte. Das **Fehlen eines schriftlichen Vertrags** und die **Barzahlungen ohne Quittung** sind **gewichtige Indizien für eine „Ohne-Rechnung-Abrede“**.

Praxishinweis

Seit Inkrafttreten des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes am 01.08.2004 unterfällt ein Werkvertrag mit einer „Ohne-Rechnung-Abrede“ unmittelbar dem Anwendungsbereich des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes mit der Folge, dass der gesamte Vertrag wegen Verstoßes gegen § 134 BGB nichtig ist. Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von „Ohne-Rechnung-Abreden“ an diese geänderte Gesetzeslage mit seinem Urteil vom 01.08.2013 (IBR 2013, 609) angepasst. Unter Berücksichtigung dieser seit vielen Jahren bestehenden Rechtslage und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es erstaunlich, dass sich mit dem vorliegenden Rechtsstreit noch drei Instanzen auseinandersetzen mussten.

RA Michael Dick, Köln

ibr-online-Links:

IBR 2022, 112: OLG Köln – Fehlende Meistereigenschaft ist keine Schwarzarbeit!

IBR 2021, 135: OLG Düsseldorf – Architekt soll Rechnung später stellen: Planervertrag wegen Schwarzarbeit nichtig!

IBR 2019, 363: OLG Schleswig – Barzahlung spricht für Steuerhinterziehung!